

GEMEINDE NERSINGEN

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Nersingen folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung über die Benützung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 02.07.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegewilligung als Sondernutzung von den Verboten des § 2 Absatz 2 Buchstabe a), d), e), f), g) und h) bewilligt werden.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nersingen, 13.05.1997


Dieter Wegerer
1. Bürgermeister



Satzung

über die Benützung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen

(Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Nersingen erläßt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Nersingen unterhaltenen öffentlichen Grünflächen (z.B. Parkanlagen, Spielplätze und Naherholungsgebiete). Sie sind Einrichtungen der Gemeinde Nersingen zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung. Der Satzung unterliegt auch das Wegenetz in diesen Bereichen.

2. Keine Grünanlagen sind:

- a) die von der Gemeinde unterhaltenen Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten,
- b) Grünflächen im Bereich der gemeindlichen Wohnanlagen,
- c) Flächen im Bereich von Grünanlagen, die die Gemeinde unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

§ 2

Verhalten in Grünanlagen

1. Die Benützer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Grünanlagen gefährdet.

2. In den Grünanlagenbereichen ist den Benützern untersagt:

- a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Mofas sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, die durch entsprechende Verkehrszeichen freigegeben sind;
- b) das Betreten von Pflanzflächen, das Besteigen von Bäumen und Bauwerken;
- c) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
- d) die Ausübung von Spielen, insbesondere von Ballspielen auf den allgemein benützten Flächen, soweit dadurch andere Benützer gefährdet oder belästigt werden können;
- e) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen, das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses;
- f) andere Besucher und Anwohner durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
- g) das Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Baustelleneinrichtungen, Werbe- und Hinweistafeln u.a. Gegenständen;
- h) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen und Versammlungen abzuhalten, soweit die Gemeinde hierzu keine schriftliche Genehmigung erteilt hat;

i) das Mitführen von Hunden, ausgenommen auf Wegen an der kurzen Leine. Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundehalter zu beseitigen.

Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) gilt nicht für die Fahrzeuge der Gemeinde, der Polizei sowie der Rettungsdienste im Notfalleinsatz.

§ 4

Ausnahmebewilligung

1. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmebewilligung als Sondernutzung von den Verboten des § 2 Absatz 2 Buchstabe a), g) und h) bewilligt werden.
2. Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
3. Für die Befreiung werden Gebühren zwischen 20,-- und 600,-- DM je Ausnahmetatbestand erhoben. Sofern der Benutzer einen Schaden verursacht, hat er diesen der Gemeinde zu ersetzen.
4. Der Inhaber der Ausnahmebewilligung in der Fällen des Abs. 1 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
5. Die Ausnahmebewilligung kann zurückgenommen werden,
 - a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung nach § 10 dieser Satzung begangen hat,
 - b) wenn der Inhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
6. Die Ausnahmebewilligung auf Zeit kann ferner zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
7. Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grund erlischt.
8. Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Benützung

1. Bei der Benützung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benützungsregelungen einzuhalten. Durch Benützungsregelung kann insbesondere festgestellt werden:
 - a) eine zeitliche Beschränkung der Benützung;
 - b) das Verbot des Mitführen von Hunden;
 - c) bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benützungsberechtigung auf Kinder verschiedener Altersstufen.
2. Grünflächen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benützung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

3. Nicht für die Benützung zugelassen sind Flächen, auf denen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 6

Haftung

1. Die Benützung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt unter Ausschluß jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden, es sei denn, daß der Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Die Benützung von Verkehrsflächen im Bereich der Grünanlagen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7

Beseitigungspflicht

1. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

2. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Nersingen den Zustand nach Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzuge oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 8

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Bediensteten und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis und Anlagenverbot

1. Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

2. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 10

Zuwiderhandlungen

1. Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,

- als Inhaber einer Ausnahmegewilligung gegen eine mit ihr verbundene Auflage verstößt oder eine in ihr enthaltene Bedingung mißachtet oder wer Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt und unterstützt (§ 4 Abs. 4) oder die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 4 Abs. 8),
- einer Benützungssperre gemäß § 5 zuwiderhandelt,
- der Beseitigungspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
- einer in § 5 vorgesehenen Benützungsregelung zuwiderhandelt,
- einer aufgrund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
- einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nersingen, 2. Juli 1996


Dieter Wegerer
1. Bürgermeister

